

davon, ob der Austritt statutenmäßig oder zur Unzeit stattgefunden und ob der Ausgetretene Land und Inventar in die Genossenschaft eingebracht hat oder nicht. Vorher kann keiner der Beteiligten Ansprüche durch Klage geltend machen. Dafür wäre kein Rechtschutzbedürfnis gegeben, es sei denn, einer der Beteiligten hätte eine Auseinandersetzung grundsätzlich oder aus rechnerischen Erwägungen ganz oder zum Teil abgelehnt.

Im vorliegenden Fall hat zwar das Kreisgericht eine Feststellung darüber, ob eine Auseinandersetzung stattgefunden hat, nicht ausdrücklich getroffen. Aus dem Vorbringen der Parteien muß aber gefolgert werden, daß die Verklagte eine Auseinandersetzung mit dem Kläger abgelehnt hat, weil er keine weiteren Ansprüche mehr zu stellen, insbesondere nach ihrer Auffassung die ihm zustehende Vergütung für seine bei ihr geleisteten Arbeitseinheiten bereits erhalten habe. Auch der Kläger beschränkt seine Ansprüche offenbar auf diesen einzigen Streitpunkt, so daß das Rechtschutzbedürfnis für die Klage, unbeschadet ihrer sonstigen Schlüssigkeit oder Begründetheit, bejaht werden muß.

Der Anspruch des Klägers ist jedoch sachlich nicht begründet, und zwar schon deshalb nicht, weil er, wie bereits dargelegt, nur auf statutarische Bestimmungen oder auf Beschlüsse gestützt werden könnte, die zur Zeit der Mitgliedschaft des Klägers bereits in Geltung standen. Im Statut der Verklagten oder auch im Musterstatut des Typs III findet sich keine Bestimmung, wonach dem Kläger für eine Arbeitseinheit eine Vergütung von 6 DM zustande. Der Wert der Arbeitseinheit wird nach Ziff. 34 des Musterstatuts vielmehr grundsätzlich von der Mitgliederversammlung am Jahresschlusse auf der Grundlage des Wirtschaftsergebnisses der Genossenschaft nach Maßgabe der Ziff. 32 Abs. 2 des Musterstatuts festgesetzt. Ist ein Mitglied bereits vor der Jahreshauptversammlung ausgeschieden und will sich die LPG sofort mit ihm auseinandersetzen, so ist sie verpflichtet, die Abrechnung mit ihm auf Grund ihrer bereits erreichten und bis zum Jahresschlusse mit Wahrscheinlichkeit noch zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Ziff. 32 und 34 des Musterstatuts des Typs III vorzunehmen, um so zu dem aller Wahrscheinlichkeit nach zu erreichenden realen Wert der Arbeitseinheit zu gelangen. Auf den so unter Innehaltung der statutarischen Bestimmungen berechneten und von der Mitgliederversammlung unter Wahrung der genossenschaftlichen Prinzipien zu bestätigenden Wert der Arbeitseinheit hat der Ausgetretene oder Ausgeschlossene einen Rechtsanspruch. Keinen Rechtsanspruch hat er jedoch grundsätzlich auf einen Wert der Arbeitseinheit, der nur unter Zuhilfenahme eines Stützungskredits errechnet wird, also nicht dem realen Gewinn der Genossenschaft entspricht, sondern wirtschaftlich betrachtet einen Vorgriff auf spätere Gewinne der Genossenschaft darstellt. Nun ist bereits in dem Urteil vom 15. April 1958 — 1 Zz 184/57 — dargelegt worden, daß sich die Auseinandersetzung zwischen einer LPG und ihren Mitgliedern nicht nach den Grundsätzen eines zivilrechtlichen Schuldverhältnisses vollziehen kann, sondern beherrscht sein muß von den Besonderheiten, die sich aus der Eigenart des auf genossenschaftlicher Zusammenarbeit beruhenden Mitgliedschaftsverhältnisses ergeben. Es muß danach der Genossenschaft überlassen bleiben, sich über den Wert der Arbeitseinheit mit einem ausgeschiedenen Mitgliede auch auf einer anderen Grundlage als der rein realen Errechnung auseinanderzusetzen und ihm gegebenenfalls — mit Hilfe des Stützungskredits — einen höheren als den realen Wertbetrag zuzubilligen. Das wird dann angebracht sein, wenn ein Genosse aus gesellschaftlich zu rechtfertigenden Gründen, wie zum Beispiel beim Eintritt in die Nationale Volksarmee oder bei Übernahme einer Lehrtätigkeit oder aus ähnlichen Gründen, ausscheidet. Auch soziale Erwägungen werden mitsprechen müssen, wie zum Beispiel beim Austritt wegen Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit. Auch das gesamte bisherige Verhalten des Ausgetretenen und seine für den Aufbau der Genossenschaft geleistete Tätigkeit wird nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Diese Umstände in ihrem Zusammenhänge zu beurteilen, muß aber der Mitgliederver-

sammlung jeder LPG überlassen bleiben, weshalb denn auch die Auseinandersetzung mit dem Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen in jedem Falle von dieser zu bestätigen ist, und zwar nachdem dem Ausscheidenden Gelegenheit gegeben wurde, an der Beratung über diese Fragen teilzunehmen. Nur so wird die genossenschaftliche Demokratie gewahrt und der Fortschritt der genossenschaftlichen Entwicklung gefördert werden können. Wenn auf dieser Grundlage verfahren wird, kann aber auch die Auszahlung ungerechtfertigter Beträge für Arbeitseinheiten verhindert werden, die, weil durch zurückzuzahlende Kredite gestützt, von den in der LPG verbliebenen Mitgliedern getragen werden müßten.

Grundsätzlich sind auch die Gerichte an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einer LPG darüber gebunden, welchen Betrag ein ausgetretener oder ausgeschlossener Genosse für eine Arbeitseinheit zu beanspruchen hat. Das gilt insbesondere auch für die Berücksichtigung etwa aufgenommener Stützungskredite als Maßstab für die Wertberechnung. Da die in der Genossenschaft verbliebenen Genossen diese für die LPG aufgenommenen Kredite durch erhöhte Arbeitsleistungen in den nächsten Jahren abdecken müssen, kann es auch nur ihrer Entscheidung unterliegen, ob einem ausgetretenen Mitglied außer dem ihm rechtmäßig zustehenden realen Wert der Arbeitseinheit noch ein weiteres Entgelt dafür zufließen soll.

Im Streitfall haben deshalb die Gerichte nur zu prüfen, ob eine Auseinandersetzung zwischen dem Ausgetretenen und der LPG stattgefunden hat und dabei die statutarischen Bestimmungen und die genossenschaftlichen Prinzipien innegehalten worden sind. Nur wenn und insoweit diese verletzt sein sollten, könnte das Gericht eine abweichende Entscheidung treffen, wobei es aber durch Beweisaufnahme alle die Umstände zu erörtern und zu klären haben wird, die auch sonst bei der Bestätigung der Abrechnung für den Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen von der Mitgliederversammlung zu beachten wären.

Unberührt bleiben naturgemäß Ansprüche, die der LPG etwa auf Grund von unerlaubten Handlungen gegen den Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen zustehen, gleichgültig, ob die Auseinandersetzung schon abgeschlossen ist oder nicht. Es ist also auch nicht erforderlich, solche Ansprüche in eine vorherige Auseinandersetzung über wechselseitige Ansprüche aus der Mitgliedschaft einzubeziehen.

Im vorliegenden Falle hat, soweit ersichtlich, eine Auseinandersetzung zwischen den Parteien über den an den Kläger zu zahlenden Betrag für seine in der Genossenschaft geleisteten Arbeitseinheiten nicht stattgefunden. Jedenfalls hat keine der Parteien dies behauptet. Fest steht aber, und das ist vom Kläger auch nicht ernstlich bestritten worden, daß der reale Wert der Arbeitseinheit für das Jahr 1956 bei der Verklagten 1,05 DM betragen hat. Darauf hätte der Kläger, wie bereits ausgeführt, einen Rechtsanspruch, nicht aber auf den nur durch Stützungskredit realisierten und von den Mitgliedern abzudeckenden weiteren Betrag bis zu 6 DM. Tatsächlich hat aber der Kläger für die Arbeitseinheit einen Betrag von 4 DM erhalten, also einen Betrag, bei dem ersichtlich zumindest die sozialen Umstände — der Kläger ist wegen Krankheit ausgeschieden — genügende Beachtung gefunden haben. Das ist zwar nicht in einer förmlichen Auseinandersetzung durch die Mitgliederversammlung festgestellt worden. Wie aber aus der Erklärung des Vorsitzenden der Verklagten im Termin vom 3. Juli 1957 vor dem Kreisgericht hervorgeht, hat die Mitgliederversammlung eine über den Betrag von 4 DM hinausgehende weitere Zahlung abgelehnt. Daraus ist zu entnehmen, daß die Mitgliederversammlung sich den oben dargelegten Erfordernissen entsprechend mit der Entschädigung des Klägers für die von ihm geleisteten Arbeitseinheiten genügend befaßt hat. Daß der Kläger keinen Rechtsanspruch auf den Wert der vorgeplanten Arbeitseinheit von 5,47 DM hat, ergibt sich auch daraus, daß dieser Betrag lediglich als das von der LPG für das Jahr 1956 erreichbare und erstrebenswerte Ziel angesehen wurde. Einen Rechtsanspruch hat jedes Mitglied nur auf den Wert der Arbeitseinheit, der sich bei der Schlußabrechnung real ergibt.